

28. Kann der Gläubiger eine Forderung, die er vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen seines Schuldners erlangt hat, zur Aufrechnung verwenden gegenüber einer Forderung des Konkursverwalters, die dadurch entstanden ist, daß der Gläubiger seine Lieferungsspflicht aus einem vor der Konkursöffnung abgeschlossenen Kaufvertrage nicht erfüllt und der Konkursverwalter Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt?

R.D. §§ 54 Abs. 1, 55 Nr. 1.

BGB. § 387.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1912 i. S. W. Sch. (Kl.) w. Zuckerraffinerie M. (BefL). Rep. II. 468/11.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 25. November 1907 ist über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet worden. Zur Zeit der Konkursöffnung schuldete der Kläger der Beklagten aus Zuckerlieferungen 40113,05 *M.* Damals hatte der Kläger an die Beklagte aber auch Ansprüche auf Lieferung von Zucker aus zwei Abschlüssen. Am 2. November 1906 hatte der Kläger nämlich von der Beklagten 2000 Doppelzentner Zucker, den Doppelzentner zu 37 *M.* gekauft. Von diesem Zucker war noch nichts geliefert. Am 26. November 1906 hatte der Kläger ferner von der Beklagten 3000 Doppelzentner Zucker gekauft zum Preise von 37,25 *M.* für den Doppelzentner. Auf diesen Abschluß waren 1000 Doppelzentner geliefert. Der Konkursverwalter verlangte Erfüllung dieser beiden Abschlüsse. Die Beklagte verweigerte die Erfüllung. Sie wollte lieber Schadensersatz wegen Nichterfüllung leisten und dagegen ihre Forderung von 40113,05 *M.* aufrechnen. Der Konkursverwalter hielt die Aufrechnung im Hinblick auf § 55 Nr. 1 R.D. für unzulässig. Im Briefwechsel vom 3./6. Juni 1907 einigten sich die Parteien. Über den Inhalt dieser Einigung entstand in der Folge Streit. Der Berufungsrichter legt den Inhalt des Briefwechsels dahin aus, es sei vereinbart worden, daß die Konkursmasse gegen die Beklagte infolge ihrer Erfüllungsweigerung einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB. habe, und daß sich die Konkursmasse bei der Beklagten zum Tagespreis eindecke. Der sich so ergebende

Preisunterschied, der sogleich auf 6500 *M* festgestellt wurde, sei die der Konkursmasse gebührende Forderung. Die Masse zahle die für den Deckungskauf vereinbarten Preise, vorbehaltlich der Rückforderung des etwa Juwelierbezahlten, vorläufig an die Beklagte. Die Streitfrage, ob die Beklagte gegen diesen Schadensersatzanspruch, d. h. gegen diesen Rückerstattungsanspruch von 6500 *M*, ihre Gegenforderung von 40113,05 *M* aufrechnen dürfe, solle der gerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben und durch das Abkommen vom 3./6. Juni 1907 nicht berührt werden. Die Aufrechnungserklärung habe die Beklagte bereits bei Abschluß dieses Abkommens unbedingt und endgültig abgegeben. Die gerichtliche Entscheidung solle darüber befinden, ob die Beklagte diese Aufrechnung nach § 55 Nr. 1 R.D. rechtswirksam erklären dürfe.

Die Beklagte hat entsprechend dem Abkommen vom 3./6. Juni 1907 der Konkursmasse den Zucker geliefert. Die Konkursmasse hat der Beklagten den vereinbarten Preis unbeschadet ihres Anspruchs auf Rückerstattung der 6500 *M* bezahlt. Diesen Anspruch hat nach Aufhebung des Konkursverfahrens der Kläger geltend gemacht und die Beklagte auf 6500 *M* nebst Zinsen verklagt. Der Kläger meint, die Beklagte dürfe ihre Gegenforderung von 40113,05 *M* nicht zur Aufrechnung verwenden, während sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, daß sie bereits am 3./6. Juni 1907 die Aufrechnung vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung rechtswirksam erklärt habe. Der Berufungsrichter trat der Ansicht der Beklagten bei. Die Revision wurde zurückgewiesen. In den

Gründen

werden zunächst Revisionsangriffe gegen folgende Feststellungen des Berufungsrichters zurückgewiesen: es sei bei der unbedingt erklärten Aufrechnung verblieben, die Parteien hätten eine Aufhebung der einmal erklärten Aufrechnung nicht gewollt. Der Vorbehalt, unter dem die Beklagte ihre Forderung angemeldet hatte, sollte besagen, daß die Anmeldung unter dem Vorbehalt erfolge, daß der am 3./6. Juni 1907 getroffenen Vereinbarung entsprechend eine gerichtliche Entscheidung darüber erst noch zu befinden habe, ob die unbedingt erklärte Aufrechnung rechtswirksam sei. Da diese Entscheidung noch nicht erwirkt sei, hätte, ebenfalls der Vereinbarung entsprechend, die volle Forderung angemeldet werden müssen. Dies

fei auch der Sinn des Abkommens vom 3./6. Juni 1907. Nach diesem Abkommen sollten sich die Vorgänge im Konkurs ohne Rücksicht auf die erklärte Aufrechnung abwickeln. Soweit diese Abwicklung mit der späteren Entscheidung über die Aufrechnung in Widerspruch stehe, sollte die Abwicklung wieder rückgängig gemacht werden. Es heißt dann weiter:

„Da hiernach das Abkommen vom 3./6. Juni 1907 die Aufrechnungszulässigkeit der späteren Entscheidung vorbehalten hat, war diese Entscheidung nunmehr im gegenwärtigen Prozesse zu geben. Der Berufungsrichter hält die Aufrechnungserklärung der Beklagten für rechtswirksam. Der Kläger wirft dem Berufungsrichter Verletzung des § 54 Abs. 1 R.D. vor. Der Abs. 1 des § 54 R.D. will die Aufrechnung des Gläubigers nicht daran scheitern lassen, daß seine Forderung nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war, als das Konkursverfahren eröffnet wurde; eine solche Forderung ist dann zum Zweck der Aufrechnung nach §§ 69, 70 R.D. gemäß § 54 Abs. 4 R.D. zu berechnen. Aus dieser Bestimmung will der Kläger den Schluß ziehen, daß eine Aufrechnung in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich die Forderung der Konkursmasse, wie hier, nur auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, also nicht auf einen Geldbetrag, gerichtet sei, ausgeschlossen werde. Diesem Gedankengange, der die Bestimmung des § 54 Abs. 1 R.D. zu einem *argumentum e contrario* verwerten will, kann nicht gefolgt werden. Der Abs. 1 des § 54 R.D. will nur die Rechte des Gläubigers, der eine nicht auf Geld gerichtete Forderung hat, erweitern. Im übrigen will § 54 Abs. 1 R.D. nichts an den Erfordernissen der Aufrechenbarkeit ändern. Diese Erfordernisse regeln sich aber für den vorliegenden Fall nach § 55 Nr. 1 R.D. in Verbindung mit § 387 flg. BGB.

Die Bestimmungen des § 55 Nr. 1 R.D. und der §§ 387 flg. BGB. stehen der Aufrechnung nicht entgegen. § 55 Nr. 1 R.D. verbietet eine Aufrechnung, wenn jemand vor oder nach Eröffnung des Konkurses eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist. Nach dieser Gesetzesstelle könnte die Beklagte, wenn sie erst nach der Konkursöffnung die 6500 *M* zur Masse schuldig geworden wäre, ihre vor der Konkursöffnung entstandene Forderung von 40113,05 *M* nicht zur Aufrechnung verwenden. Die Beklagte hätte

dann auch mit dem Konkursverwalter eine Aufrechnung nicht rechtswirksam vereinbaren können. Nun ist in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 11 für den Fall, daß eine Schadenersatzforderung infolge der Erfüllungsweigerung des Konkursverwalters an Stelle des vertragmäßigen Lieferungsanspruchs getreten ist, ausgesprochen, daß einer Aufrechnung die Bestimmung des § 55 Nr. 2 RD. nicht entgegensteht. Es ist dort ausgeführt, der Schadenersatzanspruch sei nicht als erst nach Eröffnung des Verfahrens erworben anzusehen, sondern er sei schon zur Zeit der Konkursöffnung für den Fall begründet gewesen, daß der Konkursverwalter die Erfüllung ablehne. Zur Unterstützung dieser Ansicht wird dort auch auf die Bestimmung des oben berührten § 54 RD. verwiesen, wonach die Aufrechnung bedingter, betagter und nicht auf einen Geldbetrag gerichteter Forderungen des Gläubigers zugelassen ist. Der Grundsatz, den die Entscheidung Bd. 58 S. 11 aufstellt, muß auch auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall Anwendung finden, in dem der Konkursverwalter infolge der Erfüllungsweigerung der Beklagten gegen diese einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung erworben hat. Der Berufungsrichter ist von dieser zutreffenden Ansicht ausgegangen. Der Kläger verweist dagegen auf Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 98. Mit dieser Entscheidung hat sich bereits die Entscheidung Bd. 58 S. 11 befaßt. Dort ist gesagt, daß die Entscheidung Bd. 46 S. 98 mit der Bd. 58 S. 11 veröffentlichten Entscheidung nicht in Widerspruch steht, weil die Annahme, daß die Schadenersatzforderung des Gläubigers gegen den die Erfüllung weigernden Konkursverwalter erst nach der Konkursöffnung entstanden sei, nicht die Grundlage des Bd. 46 S. 98 veröffentlichten Urteils bildet. Aus demselben Grunde war dem erkennenden Senat, indem er sich dem in Bd. 58 S. 11 aufgestellten Grundsatz anschließt, keine Veranlassung zur Anrufung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate gegeben. Der Berufungsrichter erwägt, indem er von den bis dahin erörterten einwandfreien Unterlagen ausgeht, daß die Konkursmasse danach einen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr bezahlten 6500 M hatte, gegen welchen Anspruch die Beklagte den gleichen Betrag aus ihrer Forderung von 40113,05 M aufrechnen durfte. Im Konkurse durfte die Beklagte nur den Überschuß anmelden und nur für diesen Überschuß die Dividende von 18 Pro-

zent beanspruchen. Sie hat aber 18 Prozent von ihrer vollen Forderung von 40113,05 *M*, also die Dividende von 18 Prozent für 6500 *M* zuviel erhalten. Diesen Betrag mit 1170 *M* muß sie zurückerstatten. Mehr kann der Kläger nicht verlangen. Dementsprechend hat der Berufungsrichter erkannt.“ . . .